

RS Vwgh 1973/2/20 1894/71

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.1973

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §21 Abs1;

GewStG §7 Z1;

1. BAO § 21 heute
2. BAO § 21 gültig ab 01.01.1962

Beachte

y13100;

Rechtssatz

§ 21 BAO spricht ganz allgemein aus, daß für die Beurteilung abgabenrechtlicher Fragen in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend ist. Weder § 21 Abs 1 BAO noch § 7 Z 1 GewStG enthalten eine Einschränkung in der Richtung, daß dieser fundamentale Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise nicht auf für die Hinzurechnungsvorschrift des § 7 Z 1 GewStG gelten soll. Paragraph 21, BAO spricht ganz allgemein aus, daß für die Beurteilung abgabenrechtlicher Fragen in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend ist. Weder Paragraph 21, Absatz eins, BAO noch Paragraph 7, Ziffer eins, GewStG enthalten eine Einschränkung in der Richtung, daß dieser fundamentale Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise nicht auf für die Hinzurechnungsvorschrift des Paragraph 7, Ziffer eins, GewStG gelten soll.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1973:1971001894.X01

Im RIS seit

20.02.1973

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>